

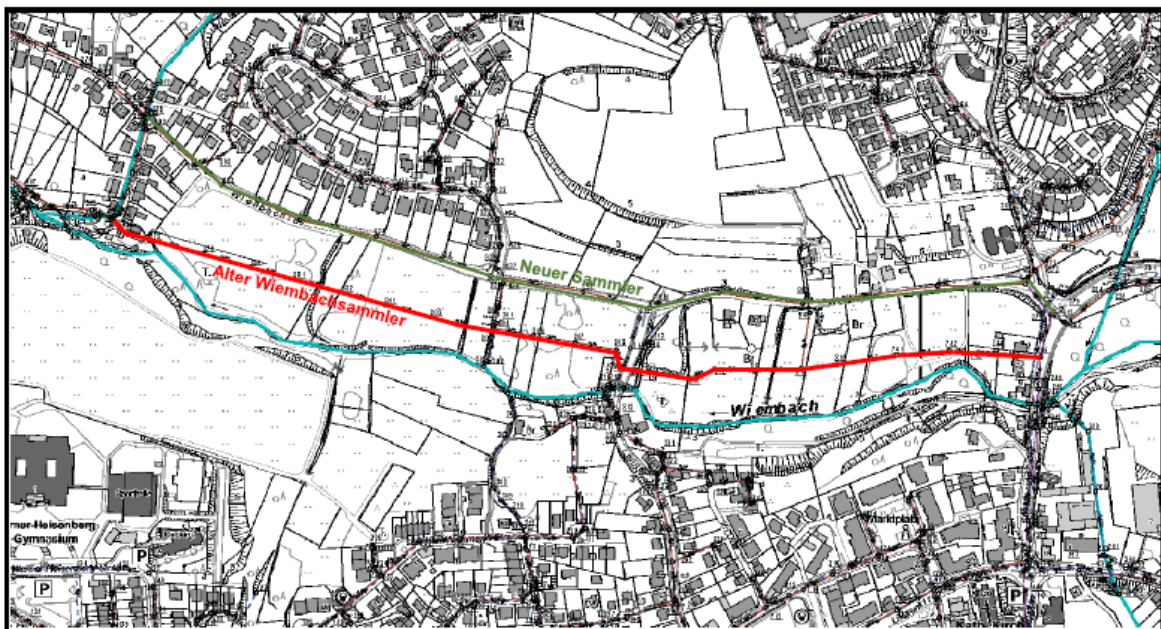
Maßnahme:

Teilaufgabe des „Alten Wiembachsammlers“ in Leverkusen-Lützenkirchen durch die Technischen Betriebe Leverkusen (TBL)

Der „Alte Wiembachsammler“ befindet sich im nordöstlichen Teil der Stadt Leverkusen, in der Gemarkung Lützenkirchen, nördlich vom Wiembach.

Er ist aufgrund gravierender baulicher Schäden sanierungsbedürftig. Bedingt durch die teilweise unzugängliche Lage, dem Verlauf im Landschafts- und Naturschutzgebiet sowie in Altlastenverdachtsflächen, ausreichender Kapazität im neuen Wiembachsammler in der Straße Wiehbachtal sowie nicht vorhandener grundbuchlicher Sicherungen wurde entschieden, den alten Sammler weitestgehend aufzugeben.

Eine komplette Aufgabe ist nicht möglich, da 5 Häuser aufgrund des nicht vertretbaren Aufwandes eines Umschlusses, weiterhin ihr Abwasser dem Alten Wiembachsammler zuführen müssen.



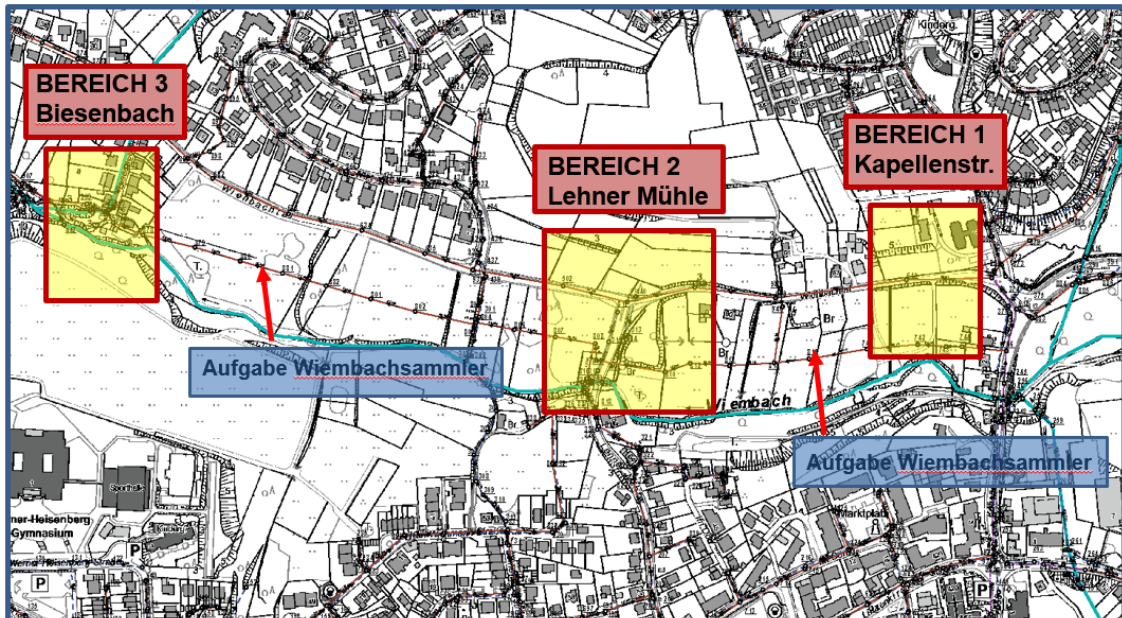
Lage „Alter Wiembachsammler“ (rot) und Neuer Sammler (grün) in der Straße Wiehbachtal

Die Teilaufgabe des Alten Wiembachsammlers wurde in 3 Bereiche untergliedert.

Bereich 1: Dieser Bereich beinhaltet die Ableitung des Abwassers der Häuser 19, 21 und 23 an der Kapellenstraße mittels eines Verbindungskanals zum neuen Wiembachsammler in der Straße Wiehbachtal.

Bereich 2: Dieser Bereich beinhaltet den Umschluss des SW-Kanals des Straßenzuges Lehner Mühle und vom Haus-Nr. 58 an den neuen Wiembachsammler,

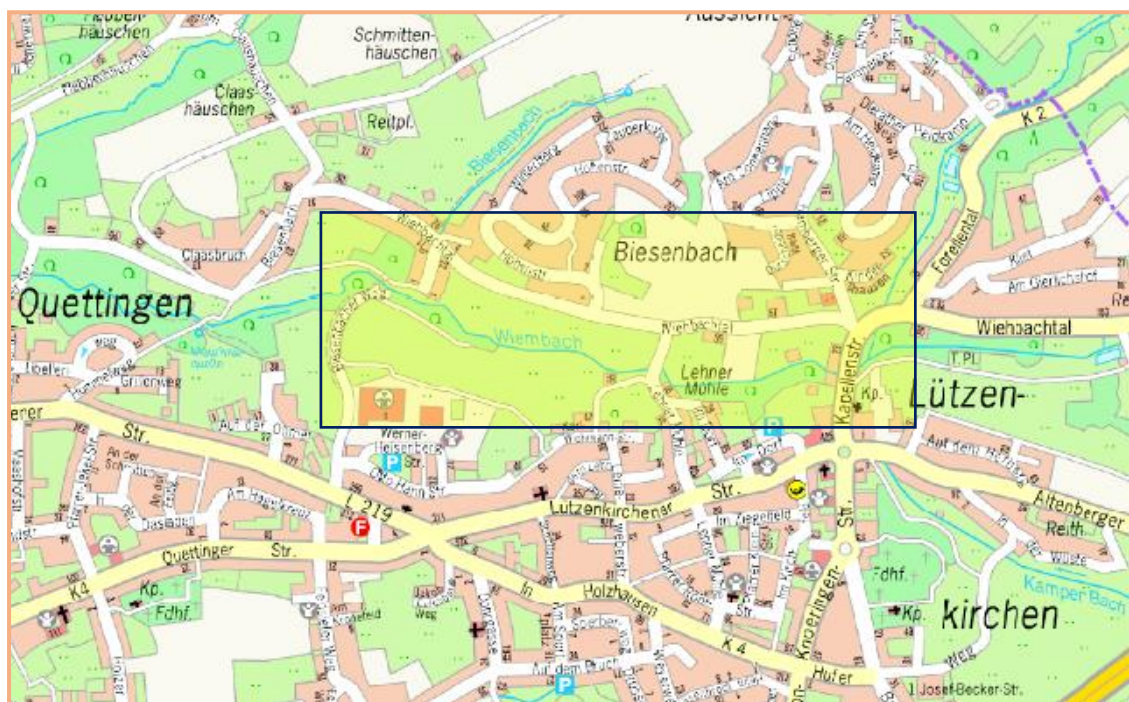
Bereich 3: Renovierung der letzten Haltung 73597878 mittels Schlauchliner.



Die Umsetzung des 1. Bereiches erfolgt voraussichtlich im II. /III. Quartal 2025. Die Bereiche 2 und 3 sind für das Jahr 2026 geplant.

Lageplan

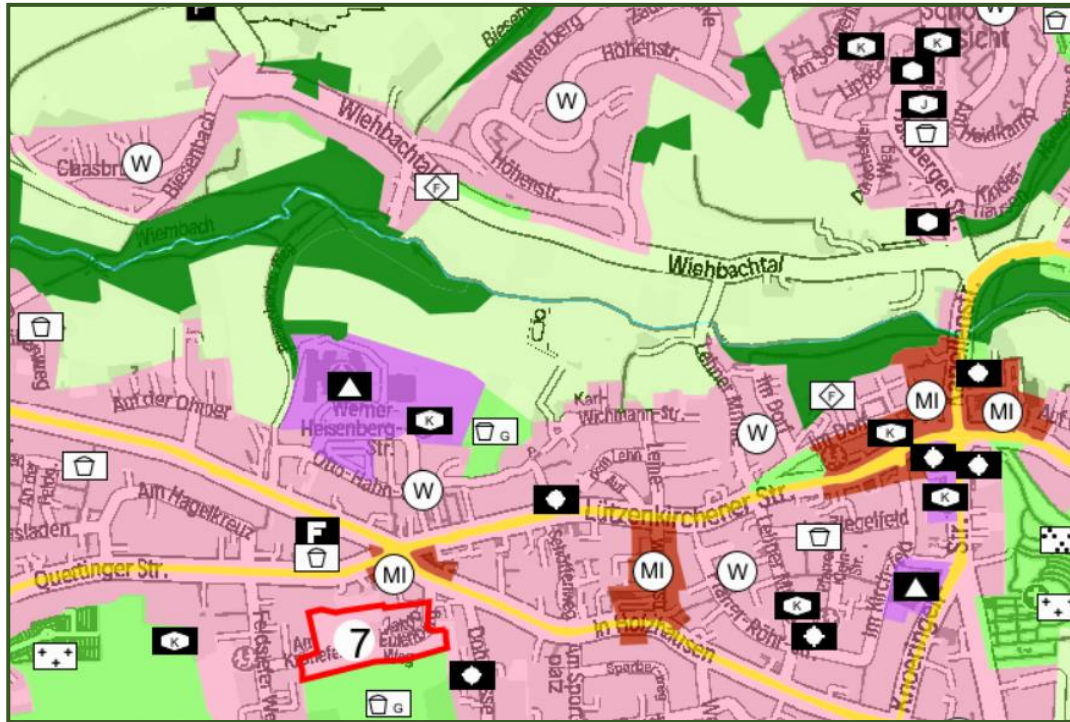
Auszug Stadtkarte



Planungsrechtliche Festsetzung

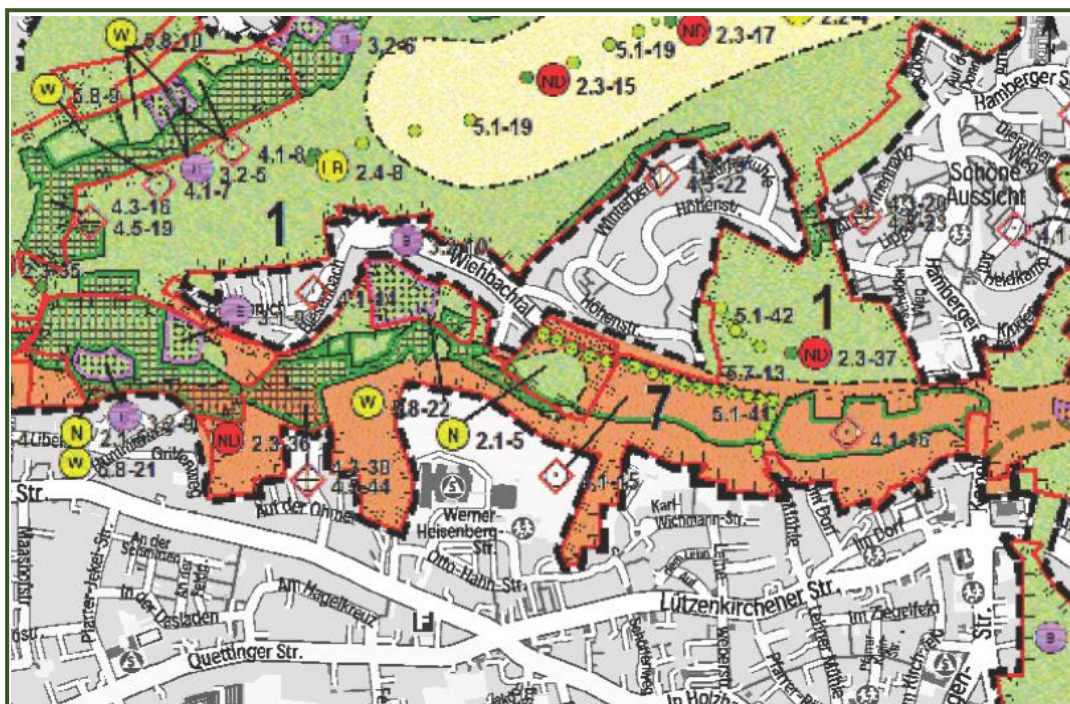
Auszug Flächennutzungsplan:

Das betrachtete Einzugsgebiet wird gemäß Flächennutzungsplan Grünflächen zugeordnet.



Auszug Landschaftsplan:

Die Baumaßnahmen befinden sich im Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen sowie teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Ölbachtal und Wiefbachtal“



Ökologischer Bestand im Bereich der Bauvorhaben

Die Umsetzung des Bereiches 1 – hier der Bau eines Verbindungskanals für die Ableitung des Abwassers der 3 Häuser Kapellenstraße 19, 21 und 23- erfolgt im LSG in einem Wiesengrundstück in Nähe des Wiembaches. Hierfür wurde eine ASP erstellt. Die Maßnahme wurde 2021 bereits dem Naturschutzbeirat vorgestellt und positiv bewertet.

Die Kanalhaltungen für den Umschluss des Straßenzuges Lehner Mühle und für Haus 58 werden überwiegend im Straßenbereich verlegt. Lediglich für die Verlegung der Haltung S2 – S3 wird der Kanal zwischen 2 Bäumen in der Grünfläche verlegt.

Eine ASP ist nicht erforderlich. Allerdings werden die Arbeiten im Bereich der Bäume ökologisch durch eine Baumfachkraft begleitet.

Bewertung durch die UNB

Das Vorhaben tangiert nur im Bereich der Umschlüsse (1, 2 und 3) Flächen im Landschaftsschutzgebiet. Die Eingriffe sind aufgrund der Art des Vorhabens als sehr geringfügig einzuschätzen; es werden keine Gehölze oder andere schutzwürdige Biotope beeinträchtigt. Die Aufgabe des alten Wiembachsammlers ist aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht zu befürworten, da dieser mitten durch verschiedene Wiesen, Weiden und Waldbereiche geht und nicht an einen Verkehrsweg oder eine sonstige Struktur angebunden ist. Auch tangiert er das Landschafts- und Naturschutzgebiet in erheblichen Maße. Alternativ zur Aufgabe des alten Sammlers steht lediglich die Sanierung dieses, die mit schwerwiegenden Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die Schutzgebiete verbunden wäre. Die Sanierung und Instandsetzung des alten Sammlers wäre gemäß rechtskräftigen Landschaftsplan von den Verboten unberührt. Daher besteht ein atypischer Einzelfall, denn die Erteilung der Befreiung ist mit geringeren Beeinträchtigung der Schutzgebiete verbunden als die nicht befreiungspflichtige Sanierung es wäre.

Somit stehen die Aufgabe des alten Sammlers sowie der Anschluss an den neuen Kanal im öffentlichen Interesse. Dieses überwiegt die nur marginal tangierten Naturschutzbelange in diesem Fall deutlich, sodass eine Befreiung erteilt werden kann.